

Ordnung der ersten kirchlichen Prüfung im Fach Katholische Religionslehre vom 1. November 1982 in der Fassung vom 1. März 1988

(redaktionell bearbeitete Fassung)

Nach dem Berliner Lehrerbildungsgesetz werden Kirchliche Prüfungen im Fach Katholische Religionslehre, die nach einer von der zuständigen Senatsverwaltung bestätigten Prüfungsordnung durchgeführt worden sind, auf die Erste Staatsprüfung für das Amt des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und auf die Erste (Wissenschaftliche) Staatsprüfung für das Amt des Studienrats im Umfang eines „60 SWS-Fachs“ angerechnet.

Von der Katholischen Kirche wird für das Bistum Berlin hinsichtlich der Prüfung folgendes verordnet:

§ 1 Zweck der Prüfung und Prüfungsanforderungen

(1) Die Prüfung dient dem Nachweis der erfolgreichen Ausbildung des Bewerbers zur Erlangung der Befähigung, katholischen Religionsunterricht zu erteilen.

(2) Katholische Religionslehre kann im Hinblick auf die Kirchliche Prüfung zur Anrechnung auf die Erste Staatsprüfung für das Amt des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und auf die Erste (Wissenschaftliche) Staatsprüfung für das Amt des Studienrats nur als zweites Prüfungsfach gewählt werden.

(3) Die Prüfungsanforderungen sind in § 9 dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 2 Prüfungsamt

(1) Das Kirchliche Prüfungsamt untersteht dem Bischof vom Berlin. Es besteht aus dem Bischöflichen Prüfungskommissar oder seinem Vertreter als Vorsitzendem und aus folgenden Mitgliedern:

- a) den Hochschullehrern und den Prüfungsberechtigten für Katholische Theologie an der Freien Universität Berlin,
- b) dem Oberschulrat i. K. im Bischöflichen Ordinariat als Beamten im Kirchlichen Schulaufsichtsdienst.

(2) Das Prüfungsamt trifft seine Entscheidungen durch den Bischöflichen Prüfungskommissar oder seinen Vertreter.

§ 3 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission wird für jede Prüfung durch den Bischöflichen Prüfungskommissar gebildet.

(2) Mitglieder der Prüfungskommission sind:

- der Bischöfliche Prüfungskommissar oder sein Vertreter als Vorsitzender,
- zwei Hochschullehrer/Prüfungsberechtigte für Katholische Theologie an der Freien Universität Berlin,
- ein Lehrer, der eine Befähigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 bzw. 4 des Lehrerbildungsgesetzes und die Lehrbefähigung für Katholische Religionslehre besitzt.

(3) Die Entscheidungen der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung in Katholischer Religionslehre wird zugelassen, wer

1. ein Hochschulstudium in katholischer Theologie von in der Regel acht Semestern nachweist. Das Studium an anderen wissenschaftlichen Hochschulen kann ganz oder teilweise angerechnet werden. Die Entscheidung über die Anrechnung fällt das Kirchliche Prüfungsamt. Mindestens zwei Semester des Hauptstudiums sind am Seminar für Katholische Theologie der Freien Universität Berlin zu absolvieren;
2. an Lehrveranstaltungen von insgesamt 60 Semesterwochenstunden in Katholischer Theologie teilgenommen hat;
3. den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums nachweist;
4. an den gemäß der Studienordnung für das Hauptstudium erforderlichen Übungen, Seminaren und dem Unterrichtspraktikum in Katholischer Religionslehre erfolgreich teilgenommen hat.

§ 5 Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Kirchlichen Prüfung in Katholischer Religionslehre kann frühestens am Ende des achten Semesters eingereicht werden. Sie erfolgt gleichzeitig mit der Meldung zur Ersten Staatsprüfung beim Landesprüfungsamt für Lehramtsberufe Berlin.

(2) Die Meldung ist dem Kirchlichen Prüfungsamt im Bischöflichen Ordinariat einzureichen. Sie umfasst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung und folgende Unterlagen:

1. Lichtbild in Passbildgröße;
2. Lebenslauf mit Angaben zur Person und zum Ausbildungsgang sowie Angabe des ersten Prüfungsfaches bei der Staatlichen Prüfung;
3. Versicherung, dass der Bewerber sich erstmalig zur Prüfung meldet, oder Angaben, wann und wo dies bereits geschehen ist;
4. Versicherung darüber, dass die Meldung zur Ersten Staatsprüfung beim Landesprüfungsamt für Lehramtsberufe Berlin zum gleichen Termin erfolgt ist;
5. Studienbuch und Bescheinigung gemäß § 4 der Kirchlichen Prüfungsordnung;
6. ein nach theologischen Fachgebieten gegliedertes Verzeichnis der belegten Vorlesungen, Übungen, Seminare und des Fachpraktikums;
7. Reifezeugnis oder Beleg über einen gleichwertigen Bildungsabschluss;
8. Angabe des Bereichs, aus dem das Thema der schriftlichen Aufsichtsrarbeit gewünscht wird;
9. Angabe von drei Wahlgebieten, wie sie unter „Gründliche Kenntnisse“ in den Prüfungsanforderungen (vgl. § 9) genannt sind;
10. Benennung eines Prüfers.

§ 6 Zulassung zur Prüfung

(1) Über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung entscheidet das Kirchliche Prüfungsamt.

(2) Der Bewerber wird erst zugelassen, wenn er eine Mitteilung des Landesprüfungsamts für Lehramtsberufe darüber vorlegt, dass die Zulassungsvoraussetzungen für die Staatliche Prüfung gegeben sind.

(3) Der Bewerber wird nicht zugelassen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen und die nach § 5 geforderten Unterlagen nicht vorliegen.

(4) Über die Zulassung oder die Nichtzulassung erhält der Bewerber schriftlichen Bescheid. Die Nichtzulassung ist zu begründen.

§ 7 Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung beginnt mit der Zulassung. Die Prüfungstermine bestimmt der Vorsitzende im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission.

(2) In die Niederschrift über den Prüfungshergang sind aufzunehmen:

1. die Bewertung der schriftlichen Aufsichtsarbeit;
2. die Gegenstände und die Bewertungen der mündlichen Prüfung;
3. das durch die Prüfungskommission festgestellte zusammenfassende Urteil. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(3) Der Prüfungskandidat wird in der mündlichen Prüfung einzeln geprüft.

(4) Ein Beauftragter des Senators für Schulwesen ist berechtigt, bei der Prüfung anwesend zu sein.

(5) Gäste dürfen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten und weder der Prüfungskandidat noch ein Mitglied der Prüfungskommission Einspruch erhebt, bei der mündlichen Prüfung zuhören.

§ 8 Prüfungsleistungen

Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsleistungen:

(1) eine schriftliche Aufsichtsarbeit im Fach Katholische Religionslehre (§ 10);

(2) eine mündliche Prüfung im Fach Katholische Religionslehre (§ 11).

§ 9 Prüfungsanforderungen

Überblick

Einleitung in das Alte und Neue Testament: die Entstehung, der literarische Charakter und die theologische Bedeutung der verschiedenen Schriften des Alten und Neuen Testaments.

Grundzüge der Kirchengeschichte.

Grundfragen der die Theologie besonders betreffenden philosophischen Disziplinen.

Grundfragen der Dogmatik, der Fundamentaltheologie und der Moraltheologie.

Grundzüge der christlichen Soziallehre, der Pastoraltheologie, der Religionspädagogik, der Liturgiewissenschaft und des Kirchenrechts.

Kenntnisse

Altes Testament: Biblisches Gottesverständnis im Zusammenhang mit dem Welt- und Menschenverständnis anhand zentraler Texte aus dem Pentateuch, den Propheten und der Weisheitsliteratur. Auslegung wesentlicher Teile eines prophetischen oder eines Weisheits- oder eines Geschichtsbuches.

Neues Testament: Die exegetischen Methoden und ihre Anwendung auf verschiedene neutestamentliche Texte. Verkündigung und Wirken Jesu: Darstellung und Interpretation anhand synoptischer Evangelientexte. Exegese eines Paulus-

briefes oder Darlegung eines theologischen Stoffes aus dem Corpus Paulinum.

Kirchengeschichte: Drei kirchengeschichtliche Perioden; davon eine aus der Abteilung für alte Kirchengeschichte.

Fundamentaltheologie: Grundfragen der Religionsbegründung unter Berücksichtigung der Religionswissenschaft und der Religionskritik des 19. und 20. Jahrhunderts. Christentum und Weltreligionen. Offenbarung – Glaube – Wissen.

Dogmatik: Grundkenntnisse der Gotteslehre, der Christologie, der Ekklesiologie, der Sakramentenlehre und der theologischen Anthropologie im Horizont der heutigen Welterfahrung sowie vertiefte Kenntnisse aus zwei der folgenden Gebiete: Gotteslehre – Schöpfungslehre – Christologie – Gnadenlehre – Ekklesiologie – Sakramentenlehre – Eschatologie.

Moraltheologie: Grundfragen der allgemeinen Moraltheologie: Erkenntnisquellen und Argumentationsverfahren; Subjekt der Sittlichkeit; Norm – Gewissen – Sünde; Umkehr – Versöhnung. Grundhaltungen (Tugendlehre). Ausgewählte Fragen der speziellen Moraltheologie, insbesondere: Leib und Leben, Ehe und Familie, Eigentum, Wahrhaftigkeit, Weltverantwortung.

Christliche Sozialwissenschaften: Grundzüge der christlichen Soziallehre in Auseinandersetzung mit anderen Ordnungssystemen (Liberalismus, Sozialismus). Vertiefte Kenntnisse aus einem speziellen Teilbereich: Familienethik oder Wirtschaftsethik oder politische Ethik. Kirche – Gesellschaft – Staat.

Pastoraltheologie: Einführung in wichtige kirchliche Praxisfelder, insbesondere: Verkündigung – Erziehung – Bildung; Liturgie-Sakramente; Jugend- und Schulseelsorge.

Religionspädagogik: Einführung in Grundfragen religiöser Lernprozesse und der Hinführung zum Glauben: Religionsunterricht und Religionslehrer in der Schule. Grundlagen der Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts und der Katechese.

Liturgiewissenschaft: Anthropologische und theologische Aspekte der Liturgie. Elemente, Strukturen und Funktionen gottesdienstlicher Feiern, insbesondere der Eucharistiefeier.

Kirchenrecht: Rechtliche Strukturen der Kirche, insbesondere Verfassung der Kirche und Dienst des Religionslehrers. Grundnormen des Sakramentenrechts, insbesondere des Ehrechts.

Philosophie: Religionsphilosophie (philosophische Begründung der Religion und philosophische Gotteslehre). Grundlegung einer philosophischen Anthropologie und Ethik. Grundfragen der Erkenntnislehre und Wissenschaftstheorie.

Grundliche Kenntnisse

in den drei Wahlgebieten aus den Fächern der Fachgruppen Systematische, Biblische, Historische und Praktische Theologie. In jedem Fall muss je ein Wahlgebiet aus der Systematischen und der Biblischen Theologie gewählt werden. Darüber hinaus dürfen zwei Wahlgebiete nicht aus lediglich einem Fach der Fachgruppen gewählt werden.

§ 10 Die schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeit werden vom Kirchlichen Prüfungsamt gestellt, das von einem prüfungsberechtigten Mitglied der Prüfungskommission einen Vorschlag einholt. Es werden zwei Themen zur Wahl gestellt. Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung dürfen nicht den Problemkreisen der mündlichen Prüfung entsprechen. Zur Lösung der Aufsichtsarbeit ist eine Ar-

beitszeit von vier Zeitstunden zu gewähren. Ort und Aufsichtsperson für die schriftliche Prüfung werden vom Prüfungsammt bestimmt.

(2) Das Prüfungsammt beauftragt das Mitglied der Prüfungskommission, von dem der Vorschlag für die Aufgaben eingeholt wurde, mit der Beurteilung der Aufsichtarbeit. Das beauftragte Mitglied verfasst ein schriftliches Gutachten, das mit einer Note gemäß § 12 abschließt.

§ 11 Die mündliche Prüfung

(1) Die Prüfung dauert für jeden Prüfungskandidaten etwa 2 × 30 Minuten.

(2) In der mündlichen Prüfung sollen die für Unterricht und Erziehung bedeutsamen Gegenstände und ihre wissenschaftliche Problematik angemessenes Gewicht haben. Die Prüfung darf sich nicht auf die Wahlgebiete beschränken. Der Prüfungskandidat soll nachweisen können, dass er über das erforderliche Grundwissen verfügt, die Forschungsprobleme im theologischen Prüfungsbereich kennt, kontroverse wissenschaftstheoretische Auffassungen selbstständig zu beurteilen weiß und die der Theologie und ihrer Fachdidaktik eigenen Methoden sicher anzuwenden versteht. In der Regel ist von einem Text, einer Quelle oder einem größeren Problembereich auszugehen, wobei dem Prüfungskandidaten Gelegenheit zu geben ist, sich zusammenhängend zu äußern.

(3) Die Prüfungskommission entscheidet über die Bewertung der Prüfungsleistungen.

§ 12 Ergebnis der Prüfung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

sehr gut (1,0)	= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut (2,0)	= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (3,0)	= eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend (4,0)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5,0)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend (6,0)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Es können folgende Zwischennoten erteilt werden: 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7.

(2) Die Prüfungskommission bildet das zusammenfassende Urteil durch Feststellung des bis auf zwei Dezimalstellen errechneten arithmetischen Mittels aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei ist die mündliche und die schriftliche Prüfungsleistung im Verhältnis von 2 : 1 zu gewichten.

(3) Prüfungsleistungen mit erheblichen sprachlichen Mängeln sind mit einer schlechteren Note als „ausreichend (4,0)“ zu be-

werten. Ist eine Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet worden, kann die Prüfung nicht mit „ausreichend“ bewertet werden.

(4) Das Ergebnis der bestandenen Prüfung wird als

„sehr gut bestanden“	= 1,0 bis 1,49
„gut bestanden“	= 1,5 bis 2,49
„befriedigend bestanden“	= 2,5 bis 3,49
„bestanden“	= 3,5 bis 4,0

bezeichnet.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn das zusammenfassende Urteil mindestens 4,0 ausweist.

(6) Der Prüfungskandidat kann im unmittelbaren Anschluss an die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass ihm die Mängel und Vorzüge seiner Prüfungsleistungen vom Vorsitzenden der Prüfungskommission oder von einem anderen, vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied dieser Prüfungskommission eröffnet werden.

(7) Der Prüfungskandidat hat nach Abschluss der Prüfung das Recht auf Einsicht in die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit.

§ 13 Ordnungswidriges Verhalten

(1) Vor Beginn der Prüfung ist der Prüfungskandidat darüber zu belehren, welche Hilfsmittel erlaubt und dass die Prüfungsleistungen selbstständig zu erbringen sind.

(2) Über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuches, entscheidet die Prüfungskommission. Sie kann die Wiederholung einer Prüfungsleistung oder beider Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Auch nachdem die Prüfung abgelegt ist, kann sie für nicht bestanden erklärt werden, wenn der Prüfungskandidat getäuscht hat. Die Entscheidung ist nur bis zum ordnungsgemäßen Bestehen der Zweiten Staatsprüfung, längstens jedoch innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Abschluss der Prüfung zulässig.

§ 14 Rücktritt, Versäumnis

(1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann dem Prüfungskandidaten auf schriftlichen Antrag der Rücktritt von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil gestattet werden. Eine bereits erbrachte Prüfungsleistung bleibt erhalten. Im Krankheitsfall kann die Vorlage des Zeugnisses eines Arztes verlangt werden. Tritt ein Prüfungskandidat ohne Genehmigung von der Prüfung oder einem Prüfungsteil zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Entscheidung trifft das Kirchliche Prüfungsammt. Im Falle des Rücktritts aus wichtigem Grund bestimmt es auch die neuen Prüfungstermine.

(2) Versäumt der Prüfungskandidat schuldhaft einen Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Liegt kein Ver schulden vor, so wird die Prüfung fortgesetzt; das Kirchliche Prüfungsammt setzt einen neuen Termin fest.